Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Essenbach durch Deckblatt Nr. 7 „Flächen für Windkraftenergieanlagen“

Der Marktgemeinderat Essenbach hat am 19.12.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 7 „Flächen für Windkraftenergieanlagen“ für die im untenstehenden Lageplan dargestellten Flächen verbindlich festgestellt.

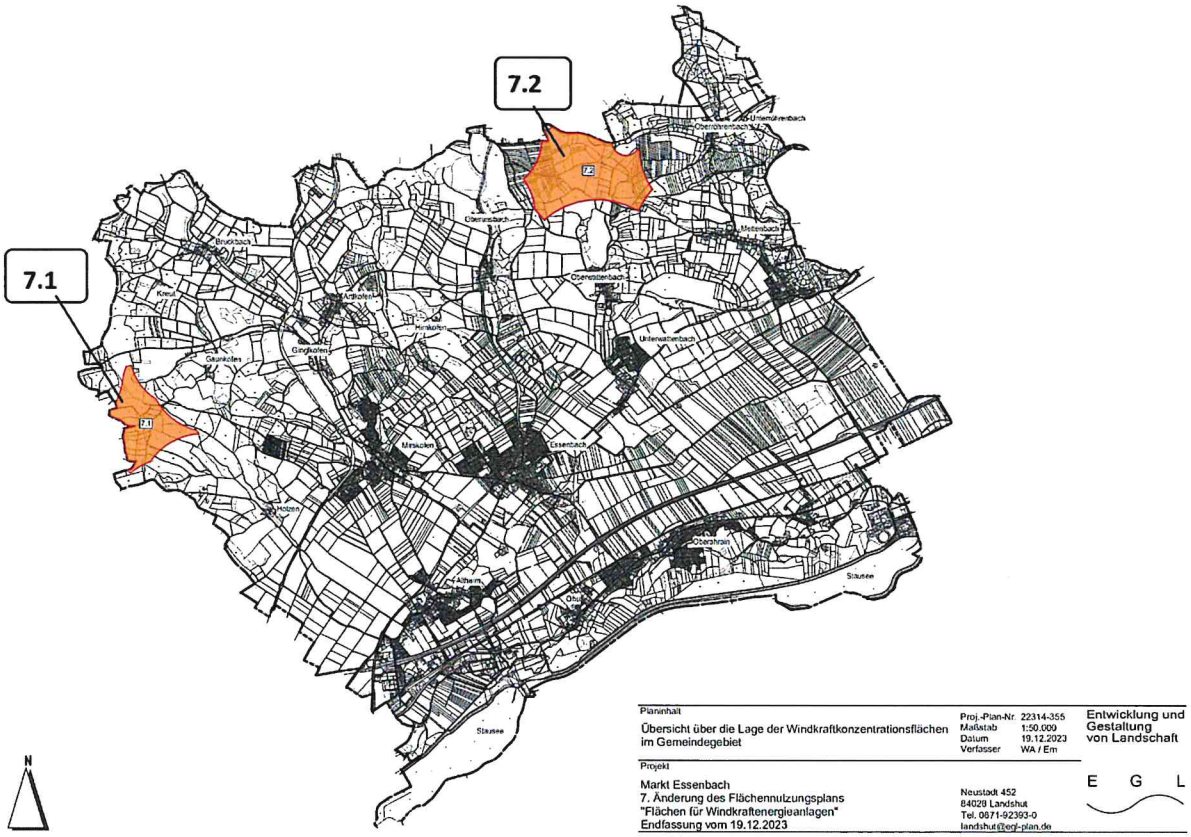

Lage und Größe der Konzentrationsflächen

Die Lage der vom Geltungsbereich umfassten Flächen sind im obenstehenden Übersichtsplan dargestellt. Die in der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsflächen, aufgeteilt in zwei Teilbereiche bzw. zwei Deckblätter, stellen sich wie folgt dar:

- **Teilbereich 1 = Deckblatt 7.1**
  Diese Konzentrationsfläche mit einer Gesamtfläche von gesamt ca. 82,97 ha liegt vollständig im großflächig zusammenhängenden Waldgebiet "Taxau", verläuft zwischen der Gemeindegrenze nach Ergolding im Westen und dem Ortsteil Gaunkofen im Osten.

- **Teilbereich 2 = Deckblatt 7.2**
  Diese Konzentrationsfläche liegt nahezu vollständig im Waldgebiet "Maßenholz" zwischen Oberunsbach im Westen und Oberröhrenbach im Osten bis hin zur Grenze nach Norden, die Fläche beträgt ca. 166,66 ha.

Insgesamt ergeben die zwei Deckblätter eine Gesamtfläche von ca. 249,63 ha für Konzentrationsflächen für Windkraftenergieanlagen im Gemeindegebiet von Essenbach.

Mit Bescheid vom 24.01.2024 Az. 40/Flnpln.D07/Essenbach hat das Landratsamt Landshut die Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Essenbach durch Deckblatt Nr. 7 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Deckblatt des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Essenbach, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach Zi. Nr. 16, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 13:00 bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 bis 17:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können aktuell zudem auf der Internetseite des Marktes Essenbach (www.essenbach.de) in der Rubrik Leben & Wohnen unter dem Bereich Bauleitplanung eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Essenbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Essenbach, 25.01.2024

BAYERN MARKT ESSENBACH

Neubauer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am: 25. JAN. 2024

abgenommen am: _____